

Bundesrat**Drucksache 207/92**

03.04.92

R - FJ**Gesetzentwurf**
der BundesregierungEntwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Kinderpornographie
(... StrÄndG)**A. Zielsetzung**

Durch Verschärfung des Strafrechts soll Kinderpornographie nachdrücklich bekämpft werden, um dem mit der Herstellung kinderpornographischer Darstellungen verbundenen sexuellen Mißbrauch von Kindern wirksamer entgegenzutreten.

B. Lösung

Es ist vorgesehen,

- den Strafraumen für die Verbreitung kinderpornographischer Schriften (auch Ton- und Bildträger, Abbildungen und anderer Darstellungen) auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, für Fälle gewerbs- oder bandenmäßiger Begehung auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erhöhen (bisher Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe),
- den bisher straflosen Besitz kinderpornographischer Darstellungen sowie die Besitzverschaffung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe zu bedrohen und die Einziehung kinderpornographischer Darstellungen unabhängig davon zu ermöglichen, ob sie weiter verbreitet werden sollen.

Fristablauf: 15.05.92

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es sind keine Kosten zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 207/92

03.04.92

R - FJ

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Kinderpornographie
(... StrÄndG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 3. April 1992

021 (131) - 430 00 - Str 141/92

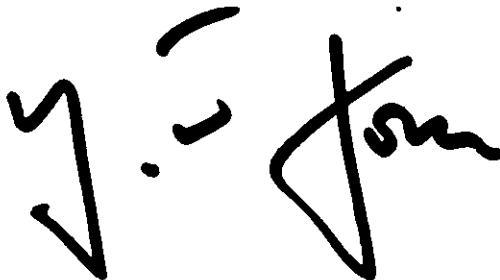
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Kinder-
pornographie (... StrÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.



Fristablauf: 15.05.92

Entwurf
eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes
- Kinderpornographie (... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches

§ 184 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden die Wörter "wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft" durch die Wörter "wird, wenn die pornographischen Schriften den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, sonst mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft" ersetzt.
2. Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

"(4) Haben die pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) in den Fällen des Absatzes 3 den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei

Monaten bis zu fünf Jahren, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(5) Wer es unternimmt, sich oder einem Dritten den Besitz von pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) zu verschaffen, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, wird, wenn die Schriften ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt."

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6. Ihm wird folgender Satz angefügt:

"Absatz 5 gilt nicht für Behörden im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit".

4. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 5 bezieht, werden eingezogen. § 74 a ist anzuwenden."

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A.

Allgemeines

In den letzten Jahren hat sich durch den Videomarkt für Kinderpornographie eine neue Form sexuellen Mißbrauchs von Kindern entwickelt. Dieser Markt besteht zu einem großen Teil aus Amateurfilmen, die häufig von Vätern und anderen Verwandten mit Kindern aus der eigenen Familie aufgenommen und privat getauscht oder geschäftsmäßig verwertet werden. Nach Schätzungen gibt es in der Bundesrepublik Deutschland ein Videoaustauschnetz von 30.000 Liebhabern von Kinderpornographie, sogenannten Collectors. Zum Teil werden die Videos auch gewerbsmäßig hergestellt und gegen Entgelt ausgeliehen oder verkauft. Es gibt Eltern in der Bundesrepublik Deutschland, die ihre Kinder gegen Entgelt für die Produktion derartiger Filme zur Verfügung stellen. Häufig werden die Filme auch mit Kindern aus der Dritten Welt in der Bundesrepublik Deutschland oder in den betroffenen Ländern aufgenommen. Die Darstellungen gehen bis zu authentischem Geschlechtsverkehr (vaginaler, oraler, analer Penetration) mit vier- oder fünfjährigen Kindern, meist Mädchen, oder sogar Säuglingen. Bei der Herstellung von kinderpornographischen Produkten werden die Kinder Opfer sexuellen Mißbrauchs mit erheblichen körperlichen und seelischen Folgen, die ihr ganzes Leben lang andauern können.

Schon das bisher geltende Strafrecht bedroht Täter des sexuellen Mißbrauchs von Kindern, der Gegenstand solcher Filme oder von Photographien ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren (§ 176 StGB). Auch die Veröffentlichung und Verbreitung von Kinderpornographie sowie Vorbereitungshandlungen hierzu (Herstellung, Lieferung u. a.) unterliegen einem absoluten strafrechtlichen Verbot (§ 184 Abs. 3 StGB). Obwohl diese Strafvorschriften verhindern sollten, daß kinderpornographische Produkte überhaupt entstehen

und auf den "Markt" gelangen, haben sie die Verbreitung von Kinderpornographie bisher nicht verhindern können. Einem wirksamen Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden gegen die Täter steht vielfach entgegen, daß die Herstellung und Verbreitung derartiger Produkte vor allem angesichts des neuen Mediums Video schwer beweisbar ist. Der gesamte Produktionsprozeß kann hier ohne Hinzuziehung anderer Personen erfolgen. Außerdem werden Filme nicht über die üblichen Vertriebswege wie Videotheken und Sexshops vermarktet, sondern überwiegend über Chiffreanzeigen - häufig in verdeckter Form - in einschlägigen Magazinen oder in Boulevardzeitungen angeboten. Allein der Besitz von Kinderpornographie ist nicht strafbar. Deshalb haben Händler von kinderpornographischen Videokassetten die Möglichkeit, sich als Sammler zu tarnen, wenn sie lediglich die "Masterkopie" bei sich lagern und zum Verkauf benötigte Kopien jeweils bei Bedarf ziehen. In solchen Fällen, in denen ein Verbreitungsvorsatz nicht nachzuweisen ist, ist auch eine Einziehung des kinderpornographischen Produktes nicht möglich (§ 74 d Abs. 2 StGB).

Hinzu kommt, daß die für den Handel mit Kinderpornographika in § 184 Abs. 3 StGB angedrohte Strafe von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe angesichts des mit dem Verkauf und Verleih von Kinderpornographika möglichen Verdienstes als wenig abschreckend empfunden wird, zumal sich die von den Gerichten verhängten Strafen erfahrungsgemäß im unteren Bereich des Strafrahmens bewegen. Die Strafverfolgung wird dadurch erschwert, daß sich die Ermittlungen wegen der konspirativen Verbreitungsmethoden oft sehr schwierig gestalten.

Um den Besonderheiten des Marktes für Kinderpornographie Rechnung zu tragen und eine wirkungsvollere Bekämpfung dieses Mißstandes durch angemessene Bestrafung der Verantwortlichen zu ermöglichen, ist vorgesehen,

- den Strafraumen für die Verbreitung kinderpornographischer Schriften (auch Ton- und Bildträger, Abbildungen und anderer Darstellungen) auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, für Fälle gewerbs- oder bandenmäßiger Begehung auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erhöhen,
- den Besitz kinderpornographischer Darstellungen sowie die Besitzverschaffung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe zu bedrohen und
- die Einziehung von kinderpornographischen Darstellungen unabhängig davon zu ermöglichen, ob sie weiter verbreitet werden sollen.

Diese strafrechtlichen Änderungen entsprechen weitgehend den Zielen der frauenpolitischen Sprecherinnen der Bundestagsfraktionen und der Mitglieder der Kinderkommission des Deutschen Bundestages, die Eingang in den überfraktionellen Gruppenantrag "Maßnahmen gegen Kinderpornographie" vom 11. Juni 1991 (BT-Drucksache 12/709) gefunden haben. Sie beschränken sich allerdings auf die Regelung der Kinderpornographie. Von einer Erstreckung der Änderungen auf die anderen Formen der sogenannten harten Pornographie (pornographische Darstellungen mit Gewalttätigkeiten oder sexuellen Handlungen von Menschen mit Tieren) wird abgesehen, da die Personen hier ihre Rollen für einschlägige Fotos und Filme in aller Regel freiwillig übernehmen und ein entsprechender Schutz wie bei der Kinderpornographie nicht erforderlich ist.

Auch die am 9. September 1991 vom Ministerkomitee verabschiedete Empfehlung des Europarates N° R (91) 11 sieht vor, daß für Herstellung und Verbreitung von kinderpornographischem Material der Schwere der Tat angemessene Sanktionen vorzusehen sind und die Einführung der Bestrafung des bloßen Besitzes kinderpornographischen Materials zu prüfen ist.

Das Gesetzgebungsvorhaben wird Bund, Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht mit Mehrkosten belasten. Da es sich auf die Änderung einer Strafvorschrift beschränkt, sind Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt nicht zu erwarten.

B.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 - § 184 Abs. 3 StGB

Die Erweiterung des Strafrahmens für die mit der Verbreitung und Veröffentlichung von Kinderpornographie im Zusammenhang stehenden Handlungen trägt der höheren Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der Kinderpornographie gegenüber anderen Erscheinungsformen der Pornographie Rechnung. Durch die Vermarktung kinderpornographischer Produkte wird mittelbar der sexuelle Mißbrauch von Kindern gefördert. Jedenfalls soweit es um Filme, Videofilme und Photographien geht, können diese Erzeugnisse in aller Regel nur entstehen, wenn Kinder im Sinne von § 176 StGB sexuell mißbraucht werden. Auch soweit derjenige, der an der Produktion und Verbreitung mitwirkt, nicht die Voraussetzungen für Täterschaft oder Teilnahme (§§ 25, 26, 27 StGB) in bezug auf die in dem pornographischen Produkt dargestellte Straftat erfüllt, trägt er jedenfalls mittelbar dazu bei, daß durch die Belebung des "Marktes" Nachfrage nach weiteren kinderpornographischen Produkten und somit Anreiz zur Begehung neuer Straftaten nach § 176 StGB geschaffen wird.

Durch ein Anheben des Strafrahmens soll der Unrechtsgehalt des Deliktes stärker betont und ein Signal für eine nachdrückliche

Strafverfolgung durch die Justizbehörden der Länder gesetzt werden. So wird die generalpräventive Wirkung gegenüber potentiellen Tätern verstärkt.

Die Erhöhung des Strafrahmens wird auf kinderpornographische Schriften begrenzt, weil nur hier der Strafgrund mittelbarer Förderung des Kindesmißbrauchs zur Geltung kommen kann. Von einer umfassenden Anhebung des Strafrahmens auch für die Gewaltpornographie und die Darstellung sexueller Handlungen von Menschen mit Tieren wird - unabhängig von den unter A. dargelegten Gründen - abgesehen, um Wertungswidersprüche im Verhältnis zu § 131 Abs. 1 StGB (Gewaltdarstellung, Aufstachelung zum Rassenhaß) und zu § 21 Abs. 1 GJS (Verbreitung von jugendgefährdenden Schriften), die jeweils Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorsehen, soweit wie möglich zu vermeiden.

Soweit kinderpornographische Produkte nicht die Begehung einer Straftat nach § 176 StGB voraussetzen (z. B. wörtliche Beschreibungen oder Zeichnungen des sexuellen Mißbrauchs von Kindern), kann dies im neuen Strafrahmen, der keine Mindeststrafe vorsieht, angemessen strafmildernd berücksichtigt werden.

Durch die Anhebung des Strafrahmens verlängert sich gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB die Verjährungsfrist auf fünf Jahre, soweit nicht landesrechtliche Sonderregelungen für Presseinhaltsdelikte eingreifen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 - § 184 Abs. 4 StGB

Der Qualifikationstatbestand mit erhöhtem Strafrahmen ermöglicht es, die besondere Verwerflichkeit solcher Täter angemessen zu ahnden, die sich aus der wiederholten Begehung von Straftaten eine Einnahmequelle von gewisser Dauer und Erheblichkeit schaffen wollen. Außerdem wird der besonderen Gefährlichkeit Rechnung ge-

tragen, die mit einer organisierten und meist entsprechend konspirativen Begehungsweise verbunden ist. Zur Auslegung der qualifizierenden Tatbestandsmerkmale kann auf Rechtsprechung und Literatur zu § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB zurückgegriffen werden. Abweichend von der letztgenannten Vorschrift wird auf die Worte "unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds" verzichtet (vgl. auch § 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG). Dafür ist die Erwägung maßgebend, daß sich die besondere Gefährlichkeit der bandenmäßig begangenen Verbreitung von Kinderpornographie vornehmlich aus der Existenz der Bande als solcher, nicht aus der Tatausführung durch mehrere Personen ergibt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 - § 184 Abs. 5 StGB

Das Verschaffen des Besitzes von kinderpornographischen Schriften (gemäß § 11 Abs. 3 StGB auch Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen), die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, wird ebenso wie der Besitz selbst unter Strafe gestellt. Denn auch der Konsument, der sich kinderpornographische Filme, Videofilme, Photographien oder authentische Tonaufnahmen beschafft, trägt dazu bei, daß Kinder sexuell mißbraucht werden. Nur weil diese Produkte "konsumiert" werden, besteht ein Anreiz für Hersteller und Vertreiber, diese auf den "Markt" zu bringen und zu diesem Zwecke Kinder zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen. Dabei ergibt sich aus den Besonderheiten des Videomarktes für Kinderpornographie eine starke mittelbare Verantwortlichkeit des Verbrauchers für den mit der Herstellung verbundenen Kindesmißbrauch: Gefragt sind Privatvideos, die ihre Attraktivität der Amateurhaftigkeit verdanken. Kinderpornographische Produkte werden regelmäßig in kleinen Auflagen privat hergestellt und vertrieben. Je "attraktiver" die Kinderpornographie ist, desto konspirativer muß der Absatz erfolgen.

Die Tatbestandsmerkmale "Besitz verschaffen" und "besitzen" sind als das Herbeiführen oder Aufrechterhalten eines tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses zu verstehen. Entsprechend dem Merkmal

"besitzen" in § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG erfassen sie Fälle des unmittelbaren Besitzes, des mittelbaren Besitzes und der Besitzdienerschaft im zivilrechtlichen Sinne. Zur Auslegung kann auf Rechtsprechung und Literatur zu der genannten Vorschrift zurückgegriffen werden. Um alle strafwürdigen Fälle einer Beteiligung am Markt für Kinderpornographie zu erfassen und eine wirkungsvolle Strafverfolgung zu ermöglichen, die nicht durch mit der Begrenzung auf bestimmte Erwerbshandlungen verbundene Beweisschwierigkeiten behindert wird, soll das Verschaffen des Besitzes als Unternehmensdelikt (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB) ausgestaltet und der Besitz selbst unter Strafe gestellt werden. So lassen sich alle Erwerbs- und Gebrauchsüberlassungsgeschäfte (Kauf, Tausch, Miete, Leihe u. a.), die auch schon vor der Begründung neuen Besitzes im Versuchsstadium zur Nachfrage nach kinderpornographischen Produkten beitragen, erfassen. Auf die Aufzählung einzelner Erwerbsstatbestände kann verzichtet werden. Regelmäßig hat derjenige, der kinderpornographische Produkte besitzt, diese selbst hergestellt oder aber von einem anderen übernommen und somit mittelbar den sexuellen Mißbrauch von Kindern gefördert. Auch die Bestrafung des Besitzes erscheint deshalb aus kriminalpolitischen Gründen sachgerecht.

Darüber hinaus greift hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Besitzes auch der Strafgrund ein, der im Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts der geltenden Fassung des § 184 Abs. 3 StGB zugrundegelegt wurde (vgl. BT-Drucksache VI/1552 S. 35): Es soll der - zumindest nach dem bisherigen Erkenntnisstand nicht auszuschließenden - negativen Auswirkung auf Betrachter entgegenge wirkt werden, die darin bestehen kann, daß der Betrachter kinderpornographischer Darstellungen zum Kindesmißbrauch angeregt wird oder die seelische Entwicklung und soziale Orientierung Jugendlicher, Heranwachsender und junger Erwachsener beeinträchtigt werden. Kinderpornographische Aufnahmen können desweiteren auch eingesetzt werden, um die beteiligten Kinder zu erpressen oder die

Hemmungen anderer Kinder für sexuelles Mittun zu senken. Auch diese Gefahren, auf die in einer öffentlichen Sachverständigenanhörung des Bundesratsausschusses für Frauen und Jugend am 21. Januar 1992 in Magdeburg hingewiesen worden ist, rechtfertigen ein generelles strafbewehrtes Besitzverbot für Kinderpornographie. Angesichts der technischen Entwicklung, vor allem bei dem neuen Medium Video, birgt jeder Besitz die Möglichkeit problemloser Vervielfältigung und Verbreitung kinderpornographischer Erzeugnisse. Ein schützenswertes Interesse, das eine Eingrenzung des Tatbestandes verlangt, ist am Besitz kinderpornographischer Darstellungen, die grundsätzlich nur durch eine Straftat herzustellen sind, nicht ersichtlich. Wer unvorsätzlich in den Besitz dieser Erzeugnisse gelangt ist, hat die Möglichkeit, sich durch Vernichtung oder Ablieferung bei einer Behörde von ihnen zu trennen, wenn er den kinderpornographischen Inhalt erkennt. Der nicht vorsätzliche Besitz ist straflos.

Für den Tatbestand des Besitzes reicht ein Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe aus, weil der Unrechtsgehalt des nach Absatz 3 oder 4 strafbaren Herstellens und Verbreitens höher zu bewerten ist.

Beim Besitz kinderpornographischer Darstellungen handelt es sich nicht um ein Presseinhaltsdelikt, da die Bestrafung von der Verbreitung unabhängig ist. Die landesrechtlichen Sonderregelungen für die Verjährung von Presseinhaltsdelikten beziehen sich daher nicht auf den neuen Tatbestand.

Zu Artikel 1 Nr. 3 - § 184 Abs. 6

Die Ergänzung des Absatzes 6 (neu) dient der Klarstellung, daß das Besitz- und Besitzverschaffungsverbot im Sinne des Absatzes 5 im Rahmen der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben (z. B. Strafverfolgung oder Prüfung auf jugendgefährdenden Inhalt) nicht gilt.

Zu Artikel 1 Nr. 4 - § 184 Abs. 7 StGB

Der neue Absatz 7 ordnet die Einziehung kinderpornographischer Darstellungen als "Beziehungsgegenstände" unabhängig von den Voraussetzungen des § 74 d an. Die Einziehung ist obligatorisch, da weiterer Besitz strafbar wäre. § 74 a ist anzuwenden; damit können auch Produkte eingezogen werden, die dem Besitzer nicht gehören.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Für das Inkrafttreten dieses Gesetzes ist eine Frist von mindestens zwei Monaten nach der Verkündung vorgesehen, damit diejenigen, die - bisher straflos - kinderpornographische Darstellungen besitzen, Gelegenheit haben, sich davon zu trennen.

15.05.92

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Kinderpornographie
(... StrÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 (§ 184 Abs. 3 bis 5 StGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach den Wörtern 'In Absatz 3 werden'

sind die Wörter

'die Wörter "den sexuellen Mißbrauch von Kindern" durch die Wörter "sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern oder Jugendlichen bis zum Alter von sechzehn Jahren" und' einzufügen.

bb) Die Wörter "den sexuellen Mißbrauch von Kindern" sind durch die Wörter "sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern oder Jugendlichen bis zum Alter von sechzehn Jahren" zu ersetzen.

- b) In Nummer 2 sind in § 184 Abs. 4 und 5 jeweils die Wörter "den sexuellen Mißbrauch von Kindern" durch die Wörter "sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern oder Jugendlichen bis zum Alter von sechzehn Jahren" zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g:

Es ist erforderlich, Jugendliche bis zu einem Alter von 16 Jahren in den von dem Gesetzentwurf intendierten stärkeren Schutz gegen Mißbrauch durch pornographische Aufnahmen einzubeziehen. Der Videomarkt beschränkt sich nicht auf Filme mit Kindern im Sinne des Gesetzes, d.h. auf Personen unter 14 Jahren. Bei einem großen Teil pornographischer Produkte werden Jugendliche als Akteure benutzt. Zunehmend werden auch Fälle bekannt, in denen Eltern Kinder und Jugendliche gegen Entgelt für die Produktion derartiger Filme zur Verfügung stellen. Zumindest bei jüngeren Jugendlichen bis zu einem Alter von 16 Jahren ist davon auszugehen, daß das Schutzbedürfnis gegen derartige Praktiken fortbesteht. Die Herstellung pornographischer Aufnahmen von Jugendlichen über 14 Jahren ist derzeit aber weder nach den §§ 174 ff. StGB noch nach § 184 StGB strafbar. Die vorgeschlagene Regelung soll diese Strafbarkeitslücke schließen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 a - neu - (§ 184 Abs. 3 Nr. 2 StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1a. In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort "öffentlich" gestrichen.'

Begründung:

Ein Verbreiten im Sinne von Absatz 3 Nr. 1 ist noch nicht die Weitergabe an einzelne bestimmte Personen (vgl. u.a. Dreher/Tröndle 45. A., § 184 RN 38). Der Kreis derer, die Kenntnis erhalten, muß nach Zahl und Individualität unbestimmt oder jedenfalls so groß sein, daß er für den Täter nicht mehr kontrollierbar ist (S/S-Lenckner 24. A., § 184 RN 57).

Mit dem Überlassen an einzelne Personen wird die Sache zwar zugänglich gemacht. Absatz 3 Nr. 2 ist in der Regel gleichwohl nicht anwendbar, weil die Handlung nicht öffentlich geschieht. Diese Strafbarkeitslücke betrifft jedenfalls das private Tauschen, Verleihen, Verschenken und Verkaufen im Einzelfall. Die Gesetzesänderung schließt diese nicht unerhebliche Strafbarkeitslücke. Auch hinsichtlich der weiteren Tatbestandsalternativen in § 184 Abs. 3 Nr. 2 StGB ist eine Strafbarkeit nicht nur bei öffentlichem Handeln angemessen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 184 Abs. 3 StGB)

In Artikel 1 Nr. 1 sind die Wörter "bis zu drei Jahren" durch die Wörter "bis zu fünf Jahren" und die Wörter "bis zu einem Jahr" durch die Wörter "bis zu drei Jahren" zu ersetzen.

Begründung:

Der Unrechtsgehalt des Deliktes soll durch ein erhebliches Anheben des Strafrahmens stärker betont werden, um ein Signal für die nachdrückliche Strafverfolgung durch die Justizbehörden der Länder zu setzen. Eine Erhöhung des Strafrahmens auf "Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe" für Pornographie mit Kindern oder Jugendlichen bis zum Alter von 16 Jahren erscheint freilich kaum ausreichend, generalpräventive Wirkung zu haben, da bekanntlich die Praxis dazu neigt, die zu verhängenden Strafen an der unteren Strafrahmengrenze anzusiedeln.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 184 Abs. 5 Satz 1 StGB)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 184 Abs. 5 Satz 1 die Wörter
", wenn die Schriften ein tatsächliches Geschehen wiedergeben,"
zu streichen.

Begründung:

Der Entwurf will Besitzverschaffung und Besitz nur dann bestrafen, wenn die Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) den tatsächlichen sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben. Ansonsten soll der Besitz von kinderpornographischem Material weiterhin erlaubt sein.

Der Nachweis, daß ein Kind im Einzelfall tatsächlich für die Herstellung des Materials sexuell mißbraucht worden ist, dürfte in diesem Bereich nur schwer und mit erheblichem Aufwand zu führen sein. Auch wäre damit eine zusätzliche Belastung des mißbrauchten Kindes verbunden, was vermieden werden muß.

Besitzer von pornographischem Material werden sich dahingehend einlassen, daß den Bildträgern ein tatsächliches Geschehen nicht zugrundeliegt bzw. daß sie subjektiv dieser Ansicht sind. Es müssen dann die handelnden Personen und die mißbrauchten Kinder festgestellt werden. Gelingt dies nicht, ist eine Überführung kaum möglich. Die Folge der einschränkenden Merkmale, daß die Schriften ein tatsächliches Geschehen wiedergeben müssen, wird sein, daß die Vorschrift weitgehend leer läuft.

Auch wenn in dem hier wesentlichen Film- und Videobereich in den meisten Fällen ein tatsächlicher Mißbrauch vorliegen wird, ist es nicht erforderlich, daß der Gesetzgeber für eine Besitzstrafbarkeit von Kinderpornographie dies zum Tatbestandsmerkmal erhebt. Denn auch die Verbreitung von Produkten, die ohne den tatsächlichen Mißbrauch von Kindern hergestellt wurden, fördern abartige Tendenzen und damit den sexuellen Mißbrauch von Kindern.

Auch sollte mit der Verschärfung des § 184 StGB allgemein ein gesteigertes Unrechtsbewußtsein gegenüber dem sexuellen Mißbrauch von Kindern geschaffen werden. Diesem Ziel entspricht es, auch die Besitzverschaffung und den Besitz z.B. von Texten oder Zeichnungen mit kinderpornographischem Inhalt mit Strafe zu bedrohen. Die gegenüber Darstellungen eines tatsächlichen Mißbrauchs von Kindern geringere Verwerflichkeit kann bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.